



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Gemeinde Obertraubling  
Josef-Bäumel-Platz 1  
93083 Obertraubling

**Ihre Nachricht**  
26.04.2022

**Unser Zeichen**  
1-4622-R/OTG-13721/2022

**Bearbeitung** +49 (941) 78009-101  
Alexander Bauer

**Datum**  
03.06.2022

Gemeinde Obertraubling  
Bebauungsplans "Gebelkofen Südost"  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.06.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu o.g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Die dort aufgeführten Punkte haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Hiermit nutzen wir erneut die Gelegenheit wasserwirtschaftliche Punkte in die Planung mit einfließen zu lassen.

## 1. Vorhaben

Die Gemeinde Obertraubling beabsichtigt den Bebauungsplan „Gebelkofen Südost“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst im Allgemeinen die Flurstücke 166/18 bis 166/22 der Gemarkung Gebelkofen.

Mit der vorliegenden Planung besteht unter Beachtung folgender Punkte Einverständnis.



## **2. Wasserwirtschaftliche Belange**

### **2.1 Vorsorgender Bodenschutz**

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird dem Mutterboden großes Gewicht beigemessen. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Im vorliegenden Fall weist der Oberboden eine Bodenzahl von 79 auf und ist somit in besonderem Maß schutzwürdig. Böden mit Bodenzahlen >60 besitzen eine hohe ökologische Regelungsfunktion und tragen mit der Filter-, Puffer- und Speicherwirkung in hohem Maße zum Schutz des Grundwassers bei.

#### **Folgende Festsetzung wird daher für erforderlich gehalten:**

*„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft) (§ 202 BauGB).“*

Jährlich beträgt der Flächenverbrauch in Bayern zur obertägigen Förderung von Baumineralien rund 900 ha. Auf der anderen Seite sind gut die Hälfte des jährlich in Deutschland anfallenden Mülls Bauabfälle. Sollte es der Grundwasserflurabstand zulassen, könnte folgender Passus in die Hinweise miteinfließen:

#### **Folgende(n) Hinweis/Festsetzung halten wir daher für erforderlich:**

*„Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z. B. Schottertragschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter [www.rc-baustoffe.bayern.de](http://www.rc-baustoffe.bayern.de).“*

### **2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Vom Plangebiet ist kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, jedoch befindet es sich innerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen der Gemeindewerke Obertraubling.

Hieraus leiten sich aus der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen zwar keine konkreten Verbotstatbestände ab, dennoch sollte hier ein besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Grundwasserschutz gelegt werden.

**Folgende Festsetzungen halten wir für erforderlich:**

„Lage im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen

*Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungen der Gemeindewerke Obertraubling. Es dürfen keine potentiell grundwasserschädlichen Nutzungen zugelassen werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine erhöhte Vorsicht geboten.*

*Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“*

**2.3 Klimawandel**

Das Thema Klimawandel fand in der Planung bereits merklich Berücksichtigung. Ein paar Punkte möchten wir dennoch anmerken.

Am südlichen Rand des Baugebiets wurde bereits ein Streifen zur Ableitung von Hangwasser vorgesehen. Sofern die Abbildung Maßstabsgetreu ist, verfügt dieser Streifen nur über einen Meter Breite. Damit dieser im Falle eines Starkregenereignisses seine Wirkung entfalten kann, empfehlen wir ihn zum einen durchaus etwas breiter zu wählen und zum anderen mulden- oder Dammförmig auszubilden. Dies sollte im Bebauungsplan konkret bemaßt und beschrieben sein (Festsetzung 12). Wie das Wasser über/unter die Stichstraße (Westlich der Schutzzone Mast) geleitet wird, ist aus der Planung nicht ersichtlich. Es ist zu gewährleisten, dass das abgeleitete Hangwasser bis zur Kreisstraße R12 und nicht in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach DWA-A 102 ist eine Vermischung von Niederschlagswasser unterschiedlicher Belastungskategorien zu vermeiden

Des Weiteren müssen Straßen grundsätzlich als potentielle Hauptabflusswege betrachtet werden. Mittels einer geeigneten Wahl des Straßenquerschnittes (negatives Dachprofil oder Querneigung entgegen der Hangneigung) ist es in Kombination mit Bordsteinen möglich beträchtliche Wassermengen schadlos durch ein Baugebiet zu führen (entsprechend einer Rohrleitung DN 600 bis 1200). Im vorliegenden Fall ist zu befürchten, dass das hier abgeleitete Wasser direkt den Flurstücken 166/19 bis 21 zuläuft. Hier könnte entweder mit der Wahl der Bordsteine (Anrampung statt Absenkung) oder mit einer straßenbegleitenden Mulde entgegengewirkt werden (vergleiche Bebauungsplan „Rechberg Süd“ der Gemeinde Beratzhausen).

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer wichtiger Punkt zur Anpassung an den Klimawandel (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein beträchtlicher Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten und somit die Siedlungsentwässerung entlasten.

Ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Art der Dacheindeckung bei Hauptgebäuden entspricht demnach keinesfalls einer zukunftsorientierten, klimawandelangepassten Planung.

Die Notwendigkeit dieser Einschränkung sollte nochmal eingehend abgewogen werden.

Darüber hinaus ist die Unzulässigkeit unter Festsetzung 7.1 doppelt aufgeführt.

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Gemeinderat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Alexander Bauer

*Abteilungsleiter*

*Stadt und Landkreis Regensburg*